



# SCHUTZKONZEPT

Eltern-Kind Initiative Spielzeit e.V.

Balanstraße 16, 81669 München

089/4891252

Stand 2025

[vorstand@spielzeit-ev.de](mailto:vorstand@spielzeit-ev.de)

# **Schutzkonzept**

## **Eltern-Kind-Initiative Spielzeit e.V.**

### **Einleitung**

Die Eltern-Kind-Initiative Spielzeit e.V. ist eine altersübergreifende Kindertagesstätte mit Kindern im Alter zwischen 1,5-6 Jahren.

Dieses Schutzkonzept basiert auf der Verantwortung für das geistige, körperliche und emotionale Wohl der uns anvertrauten Kinder. Wir treten entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor sexuellen, psychischen und körperlichen Übergriffen und Gefahren zu schützen. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima von Auseinandersetzung, Transparenz und Sensibilisierung sind ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit.

Unser Schutzkonzept soll sensibel für kritische Momente machen, Konzepte hervorheben Kinder zu stärken und im Falle eines Verdachtsmomentes oder einer Gefährdung klare Strukturen für ein Handlungsschema beinhalten, so dass ein professionelles und besonnenes Vorgehen im Ernstfall möglich ist.

Ein wichtiger Baustein unseres Schutzkonzeptes ist dabei die Präventionsarbeit, die auf den grundlegenden Rechten der Kinder basiert. Ziel ist es, die Kinder in der Einrichtung und zu Hause besser zu schützen. Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz ist als Teil dieses Schutzkonzeptes allen Beteiligten bekannt und unterzeichnet.

## **A. Interne Präventionsmaßnahmen und Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes**

### **1. Gesetzliche Grundlagen:**

Zur Aufgabe der Jugendhilfe und somit zu jeder Kita gehört nach §1 Absatz 3 Nr.4 SGB III der Auftrag das Wohl des Kindes zu wahren und es somit vor Gefahren zu beschützen. Zwischen dem Gesetzgeber und öffentlichen Trägern von Betreuungseinrichtungen wurde dieser Auftrag durch §8a und §72a SGB VIII gesetzlich geregelt. Dieser sieht vor, die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung durch ein Kinderschutzkonzept zum Schutz vor Gewalt zu gewährleisten. Hierbei ist es wichtig, dass die Selbstbestimmung sowie das Recht auf Mitbestimmung und Beschwerde seitens der Kinder miteinbezogen und berücksichtigt werden.

Im Bayerischen Bildungs- und Betreuungsgesetz wird hinsichtlich des Kindeswohls der Paragraf 8a Abs. 4 SGB VIII und der Kinderschutz in Artikel 9b noch weiter definiert und nimmt die Wichtigkeit der Sexualerziehung, sexueller Bildung und die persönliche Identitätsentwicklung mit auf. Dazu haben die Kitas eigene sexualpädagogische Konzepte in ihren Teams erarbeitet.

Auch Kinder haben Rechte. Diese wurden 1989 in der UN-Kinderrechtskonvention beschlossen und 1992 vom Bundestag verabschiedet. Diese Rechte gelten für alle Kinder gleichermaßen und weltweit. Auch wenn die Kinderrechte der UN eine wichtige Grundlage

bilden, wurden sie bislang noch nicht im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen.

In Deutschland ist das Grundgesetz handlungsführend. Auch im Grundgesetz im Artikel 6 wird explizit das Recht und die Pflicht der Eltern aufgeführt, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen. Der Staat agiert als Kontrollinstanz, der die Aufgabe hat, über diese zu wachen und im Zweifel zum Schutze der Kinder zu handeln. Die Spielzeit setzt alle gesetzlichen Maßnahmen um.

*Paragraphen und Regelungen:*

- *BundeskinderSchutzgesetz (2012)*
- *SGB VIII*
  - ⇒ § 8a *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*
  - ⇒ § 8b *fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen*
  - ⇒ § 45 *Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (Betriebserlaubnis)*
  - ⇒ § 47 *Meldepflichten*
  - ⇒ § 72a *Erweitertes Führungszeugnis, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen*
- *Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz, gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII*

## 2. Wissen:

### 2.1. Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Ist das Wohl des Kindes gefährdet, spricht man von Kindeswohlgefährdung. Da dies ein „unbestimmter Rechtsbegriff“ ist, wird er nirgendwo genau definiert. Prinzipiell fasst man unter Kindeswohl das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes zusammen. Der Bundesgerichtshof hat einen Beschluss zur Kindeswohlgefährdung veröffentlicht. Darin heißt es:

„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“ Nur selten ist Gewalt gegen Kinder eine einmalige Handlung und meist lässt sich dies nicht eindeutig einer bestimmten Form von Gefährdung und/oder Misshandlung zuordnen. Körperliche Gewalt hat auch immer Auswirkungen auf die psychische Gesundheit. Typischerweise ist Kindesmisshandlung eine aus mehreren Handlungen und Unterlassungen auf ein Kind einwirkende Situation.

Form der Kindeswohlgefährdung	Beschreibung
Vernachlässigung	Die Grundbedürfnisse eines Kindes nach z.B. Nähe, Versorgung, Schutz und Kleidung werden nicht oder nicht ausreichend, bewusst oder unbewusst befriedigt.
Körperliche Gewalt	z.B. durch Schläge und Tritte stattfindende Gewalt. Aber auch durch Unterlassung von

	Hilfestellung, wenn z.B. Wunden und Verletzungen nicht versorgt werden.
Psychische Gewalt und seelische Misshandlungen	Alle Handlungen oder Unterlassungen, die das Kind dauerhaft verängstigen, überfordern oder ihnen das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein. Auch das Zeigen von nicht altersgerechten Fotos, Filmen und sämtlichen anderen Medien gehört in diesen Bereich. Damit wird die körperliche und psychische Entwicklung beeinträchtigt und geschädigt.
Sexualisierte Gewalt	Alle sexuellen Handlungen die an oder vor Kindern vorgenommen werden. Dazu zählt auch das Zeigen von pornografischen Inhalten wie Videos oder Fotos. Sexualisierte Gewalt geht oft mit einem Machtgefälle einher welches unmittelbar oder mittelbar wahrgenommen wird.
Häusliche Gewalt	Ist jegliche Art von körperlicher und seelischer oder sexualisierter Gewalt zwischen Erwachsenen in einer Paarbeziehung, die von den im Haushalt lebenden Kindern unmittelbar oder indirekt wahrgenommen wird.

## 2.2. Kennen der Vorgaben und der Gesetzeslage:

Erzieher, Eltern und sämtliche in den Betrieb eingebundene Personen verpflichten sich über die aktuelle Gesetzeslage, Handlungsmöglichkeiten und Vorgaben dieses Schutzkonzeptes informiert zu sein und nach diesen zu handeln.

## 2.3. Risikoanalyse

### 2.3.1. Risikofaktoren der Räumlichkeiten:

Die Aufteilung einzelner Räume und Bereiche in Zonen unterschiedlicher Intimität hat sich in Bezug auf die aktive Auseinandersetzung und somit zum Schutz der Kinder bewährt. Für die unterschiedlichen Zonen gelten verschiedene Regeln, die nachfolgend aufgeführt sind. Die Kinder werden niemals entkleidet fotografiert.

- Zonen ohne Intimität  
Flur, Eingangsbereich, in diesen Bereich sind die Kinder immer angezogen, da sich hier Erziehungsberechtigte und/oder Dritte aufhalten können und der Raum unter Umständen von außen einzusehen ist. Ein Umziehen von z.B. nasser Wäsche findet hier nicht statt.
- Zonen mit geringer Intimität

Gruppen und Funktionsräume, sowie die Turnhalle bzw. das Spielzimmer sind MitarbeiterInnen und den Eltern (Eingewöhnung, Bring- und Abholzeit, Elternersatzdienste) zugänglich. Müssen sich externe Dritte, wie z.B. Handwerker, in diesen Räumen aufhalten, sind sie mit den Kindern niemals allein und haben sich zwingend zuvor angekündigt.

- Zonen mit mittlerer Intimität  
Schlafraum/Spielzimmer sind Bereiche, in denen Kinder den Raum für Körperentdeckungen in angemessenen Rahmen nutzen können.
- Zonen höchster Intimität  
Hierzu zählen in der Kita die Wickel- und Toilettenbereiche. Da die Kinder hier ganz oder teilweise entkleidet sind, sind diese Räume besonders geschützt. In einem gewissen Alter setzt auch das Schamgefühl ein, welches den Kindern selbstverständlich zugesprochen werden muss. Eltern und andere Dritte haben keinen Zutritt zu den Bädern, außer sie wickeln und/oder begleiten ihr eigenes Kind.  
Mitarbeiter, Eltern und Dritte benutzen für ihre eigenen Bedürfnisse nur die ausgewiesenen Erwachsenen/Gästetoilette.
- Öffentliche Räume  
Während des Aufenthalts von Kindern im öffentlichen Raum, beispielsweise auf Spielplätzen und in Parks, sind alle Kinder immer angemessen bekleidet.

### **2.3.2. Risikofaktoren zwischen den Kindern:**

Da in unserer Elterninitiative Kinder im Alter von 1 bis 7 Jahren betreut werden, besteht auch unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Kinder streben nach Selbständigkeit und je nach Entwicklung des einzelnen Kindes darf es bereits allein auf die Kindertoilette gehen oder im Spielzimmer aufhalten. In diesen Bereichen sind die Kinder für einige Zeit unbeaufsichtigt. Dies könnte Übergriffe ermöglichen, welchen wir mit diesem Konzept entgegenwirken.

### **2.3.3. Risikofaktoren zwischen Mitarbeitern und Kindern:**

Die pädagogischen Fachkräfte geben den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei:

- Sauberkeitserziehung/Wickeln
- Mittagsschlaf
- Spielzeitübernachtung
- Ausflüge
- Einzelsituationen zwischen pädagogischen MitarbeiterInnen und Kindern
- Vertretungssituationen, Hospitationen, Elterndienste, Aushilfen und neue MitarbeiterInnen

Zudem stellen Stress und zeitweise Personalengpässe bei Erkrankungen etc. einen Risikofaktor dar. In solchen Situationen ist es eine Herausforderung, Partizipation von Kindern umzusetzen und für sie als kompetenter Ansprechpartner zu fungieren. Mit dem Schutzkonzept bieten wir Orientierung und geben Sicherheit, um gegenseitiges Vertrauen zu ermöglichen. Wir wenden soweit möglich das Sechs-Augen-Prinzip (2 BetreuerInnen) an und achten darauf, dass die einzelnen Aufgaben wie z.B. Turnen, Schlafwache, .... immer wieder von anderen MitarbeiterInnen übernommen werden und die Kinder somit verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennenlernen. Pädagogische Angebote werden möglichst nicht im 1:1 Kontakt (Kind-BetreuerIn) gestaltet.

#### **2.4. Kennen der Täterstrategie:**

Auseinandersetzung mit gängigen Täterstrategien und -Aspekten:

- Missbrauch und sexuelle Gewalt kann überall passieren
- Die Gewalt geht überwiegend, *aber nicht nur(!)* von Männern aus
- Täter/innen planen ihre Taten oft über einen langen Zeitraum
- Täter/innen wählen gezielt bestimmt Kinder aus
- Der größte Teil sexualisierter Gewalt findet im sozialen Nahraum der Kinder statt
- Zwischen Täterin/Täter und Opfer besteht immer ein Machtgefälle
- TäterInnen verfolgen wirkungsvolle Strategien, um das Kind und dessen Lebensumfeld zu täuschen sowie Beziehungen zu wichtigen Bezugspersonen zu stören, um eine Aufdeckung der Übergriffe/des Missbrauchs möglichst zu verhindern. Beginnend mit einer ersten Kontaktaufnahme und Vertrauensbildung, folgen die Vernebelung der Wahrnehmung des betroffenen Kindes und dessen Umfelds, eine schleichende Sexualisierung der Beziehung, die Diffamierung des Opfers sowie nicht zuletzt das Geheimhaltungsgebot verbunden mit Schuldzuweisungen.

#### **2.5. Informationen für Eltern und Fortbildungen für das pädagogische Team**

- Es werden Informationsveranstaltungen zu den Themen der Prävention für Eltern durchgeführt (z.B. Sexualpädagogik, Resilienz, etc.)
- externe Informationsveranstaltungen werden regelmäßig angeboten
- Das Kinderschutzkonzept, sowie alle anderen Konzepte sind allen Eltern bekannt und jederzeit zugänglich ausgehängt im Flurbereich
- Es hängen ebenso Informationsflyer/Material von externen Beratungsstellen im Flurbereich
- Die Fachkräfte nehmen regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Prävention, Resilienz, etc. teil

### **3. Strukturelle Maßnahmen**

#### **3.1. Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung:**

Die Regeln des Verhaltenskodex gelten für alle hauptberuflich Beschäftigten, Praktikant/innen, Ehrenamtlichen, Honorarkräfte und Eltern, die im Rahmen der Spielzeit e.V. mit den Kindern zu tun haben. Der Verhaltenskodex zur Gewaltprävention soll:

- einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander definieren
- die Diskussion über das Thema aktuell halten
- für ein aufgeklärtes Klima sorgen
- Täter und Täterinnen abschrecken
- ein Bündnis der Verantwortung schaffen
- für alle selbstverständlich sein

#### **3.2. Räume**

- In der Einrichtung sind Notrufnummer für Polizei, Feuerwehr und Giftnotruf für alle sichtbar und gut zugänglich in der Küche ausgehängt:

Polizei: 110
Feuerwehr/Notarzt: 112
Giftnotruf München: 089/1924

- Rettungswege sind deutlich sichtbar ausgeschildert, bei Gefahr befindet sich ein Rettungsweg auf der Rückseite des Gebäudes (Fenster Küche Fluchttreppe in den Innenhof) und ein weiterer in Richtung Straße (niedriges Fenster Straßenseite, Ausgangstraßenseite). Sammelplätze befinden sich jeweils zwei Meter bzw. in sinnvollem Abstand vor den Fenstern.
- sämtliche Gegenstände der Einrichtung sind TÜV-geprüft, ebenso die im Spielzimmer eingebaute Hochebene.
- Während des Mittagsschlafes bleibt eine Fachkraft in dem entsprechenden Raum, sollte sie sich nach dem Einschlafen zeitweise außerhalb des Raumes aufhalten, so bleibt die Türe stets offen oder das Wohlergehen der Kinder wird durch ein Babyphon überprüft. In beiden Fällen werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt.
- Die Räumlichkeiten sind unter dem Aspekt auf Rückzug und Recht auf Schutz bewusst gestaltet. Die Einrichtung ist aufgrund der geringen Größe überschaubar und es wird auf folgendes geachtet:
  - der Wickelbereich (Kind) ist vor den Blicken anderer geschützt, dennoch ist der Bereich offen gestaltet und auf der Ebene der Erwachsenen (wickelnde Person) einsehbar und nicht zum Rückzug geeignet
  - Der Toilettenbereich der Kinder ist durch einen Vorhang bei Bedarf vor den Blicken anderer abschirmbar
  - die Räume sind einsichtig und werden nicht abgeschlossen
  - Kinder werden nicht in die abschließbare Erwachsenentoilette mitgenommen

- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit gestattet. Für Eltern wird davon bei Familienveranstaltungen abgewichen.
- auch Eltern bewahren die Grenzen der Kinder

### **3.3. Elternersatzdienste/Praktikanten**

Die Eltern sind in als solche und im Falle eines Elternersatzdienstes in alle Regeln und Abläufe, die den Kinderschutz betreffen eingearbeitet.

Praktikant\*innen werden ebenso vor Beginn der Arbeit in unserer Einrichtung in den entsprechenden Abläufen und Regelungen unterwiesen.

## **4. Pädagogische Konzeption**

### **4.2. Beteiligung und Beschwerdemanagement:**

- Die Beteiligung der Kinder praktizieren wir u.a. bei der Gestaltung des Tagesablaufs, bei der Gestaltung und Nutzung der Räume, beim Aushandeln der Regeln, bei der Bewältigung von Konflikten (Pädagogisches Konzept, S.17)
- Beschwerden werden von den Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise geäußert (Pädagogisches Konzept, S.14)

### **4.3. Sexualpädagogisches Konzept:**

Durch altersgemäße Sexualpädagogik unterstützen wir Mädchen und Jungen, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln (Pädagogisches Konzept, S.15).

## **5. Pädagogisches Team:**

### **4.1. Das pädagogische Team verpflichtet sich:**

Anhand der Vorgaben konkrete Schritte zu entwickeln und klare Positionen im Team auszuarbeiten, damit in der pädagogischen Arbeit keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich ist. Dies beinhaltet die gemeinsame Arbeit an folgenden Themen:

- Reflexion und Diskussion der eigenen Haltung (u.a. Vorstellung von Sexualpädagogik, Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz, Kritikfreundlichkeit)
- Erarbeitung gemeinsamer Standards im Team
- Benennung der pädagogischen Leitung sowie des Vorstands als Kinderschutzbeauftragte
- Die Leitung unserer Einrichtung ist für Ihre Funktion innerhalb des Kinderschutzes geschult und entsprechend fortgebildet
- Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungspartnerschaft (regelmäßige Elternabende und Elterngespräche, gemeinsamer Austausch und Reflexion, offener und sensibler Umgang)

- Transparenz

#### **4.2. Erste-Hilfe-Kurs am Kind:**

Das Personal nimmt regelmäßig, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind teil. Ebenso nimmt die Elternschaft regelmäßig an einem Erste-Hilfe-Kurs teil.

#### **4.3. Erweitertes Führungszeugnis:**

Das Personal verfügt über ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis, die Aktualisierung erfolgt, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben alle 5 Jahre.

### **6. Pädagogische Arbeit mit den Kindern:**

#### **6.1. Verfahren zur Stärkung der Beteiligung und Selbstvertretung:**

Wir bieten den Kindern verschiedene Möglichkeiten zur altersgerechten Stärkung der eigenen Resilienz, beispielsweise durch:

- Bilderbücher zur Ich-Stärkung
- Musik und Körperwahrnehmungsprojekte

#### **6.2. Altersgerechte Körperwahrnehmung und Körperwissen:**

Durch Unterstützung bei einem positiven Zugang zu sich selbst und ihrem Körper fördern wir ein positives Selbstbild und stärken das natürliche Selbstbewusstsein der Kinder und die bewusste Wahrnehmung der eigenen Grenzen (Pädagogisches Konzept, S.15 ff).

#### **6.3. Aufklärung über Grenzen, Missbrauch und Gewalt:**

Wir klären altersgerecht über Missbrauch und sexuelle Gewalt auf und bestärken die Kinder darin ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu benennen.

#### **6.4. Positives Selbstbild:**

Wir unterstützen die Kinder in einen positiven Zugang zu sich und ihrem Körper und darin Grenzen zu setzen (Pädagogisches Konzept, S.15 ff).

#### **6.5. Selbstbewusstsein stärken:**

Zentraler Aspekt unserer Präventionsarbeit ist der Aufbau eines positiven Selbstwahrnehmung. Wir fördern Mädchen und Jungen in ihrer Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit, bestärken sie darin, den eigenen Gefühlen und ihrer Intuition zu vertrauen, ermöglichen Autonomie-Erfahrungen und fördern die Selbstbestimmung und das Erleben von Selbstwirksamkeit. Damit stärken wir ihr Selbstbewusstsein.

## **6.6. Beschwerdefähigkeit stärken:**

Die Beschwerdefähigkeit der Kinder wird von uns gestärkt, in dem in der Auseinandersetzung mit den eigenen Beschwerden und Anliegen stets Offenheit herrscht und die Möglichkeit der Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung, Selbstwirksamkeit gegeben wird (Pädagogisches Konzept, S.15 ff).

## **6.7. Klare Regeln und Sprache an die Hand geben:**

Wir geben den Kindern klare (Spiel)regeln an die Hand und die Möglichkeit durch Gestik und Sprache klar zum Ausdruck zu bringen, was sie fühlen und möchten, z.B.:

- „Dein Körper gehört dir!“
- „Vertraue deinem Gefühl!“
- „Du hast das Recht *NEIN* zu sagen!“
- „SPIELSTOPP“
- „Geheimnisse mit denen du dich nicht wohlfühlst, darfst du weitererzählen!“
- „Du hast immer das Recht auf Hilfe!“

## B. Krisenleitfaden und Handlungsschema:

### 1. Konkretes Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Erwachsene:

#### 1.1. Differenzierung zwischen § 8a und § 47 SGB VIII

§ 8a SGB VIII	§ 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII
Ziel: Erfüllung Schutzauftrag/ Schutz des einzelnen Kindes  → kindbezogene Gefahrenlage  → Informationspflicht  → Empfänger der Information ist das Jugendamt  → Aufgabe Jugendamt: Entwicklung eines Schutzkonzeptes für das einzelne Kind	Ziel: Ausübung der Aufsichtsfunktion / Schutz aller zu betreuenden KiTa-Kinder  → Einrichtungsbezogene Gefahrenlage  → Meldepflicht  → Empfänger der Meldung ist das Landesjugendamt  → Aufgabe Landesjugendamt: Abwehr der Gefahr durch Sicherstellung der Rahmenbedingungen
Schnittmenge: Einrichtungsbezogene Gefahrenlage, die gleichzeitig eine individuelle Kindeswohlgefährdung darstellt	

#### 1.2. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung (§ 47 SGB VIII)

Bestehen Hinweise auf einen Verdachtsfall der Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeiter der Einrichtung, sind wir verpflichtet diesem unverzüglich nachzugehen.

Eine sorgfältige Dokumentation der Informationen durch den Kinderschutzbeauftragten oder seinen Vertreter muss erfolgen.

Möglichst frühzeitig sollte außerdem eine Beratung durch eine zuständige insofern erfahrene Fachkraft (IseF) hinzugezogen werden (Kontaktadressen siehe unten).

#### Meldepflicht (§ 47 SGB VIII):

Bei einem konkreten Verdachtsfalls einer Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeiter der Einrichtung besteht nach §47, Melde- und Dokumentationspflicht des Trägers an die zuständige Aufsichtsbehörde.

#### Die Kontaktadresse lautet:

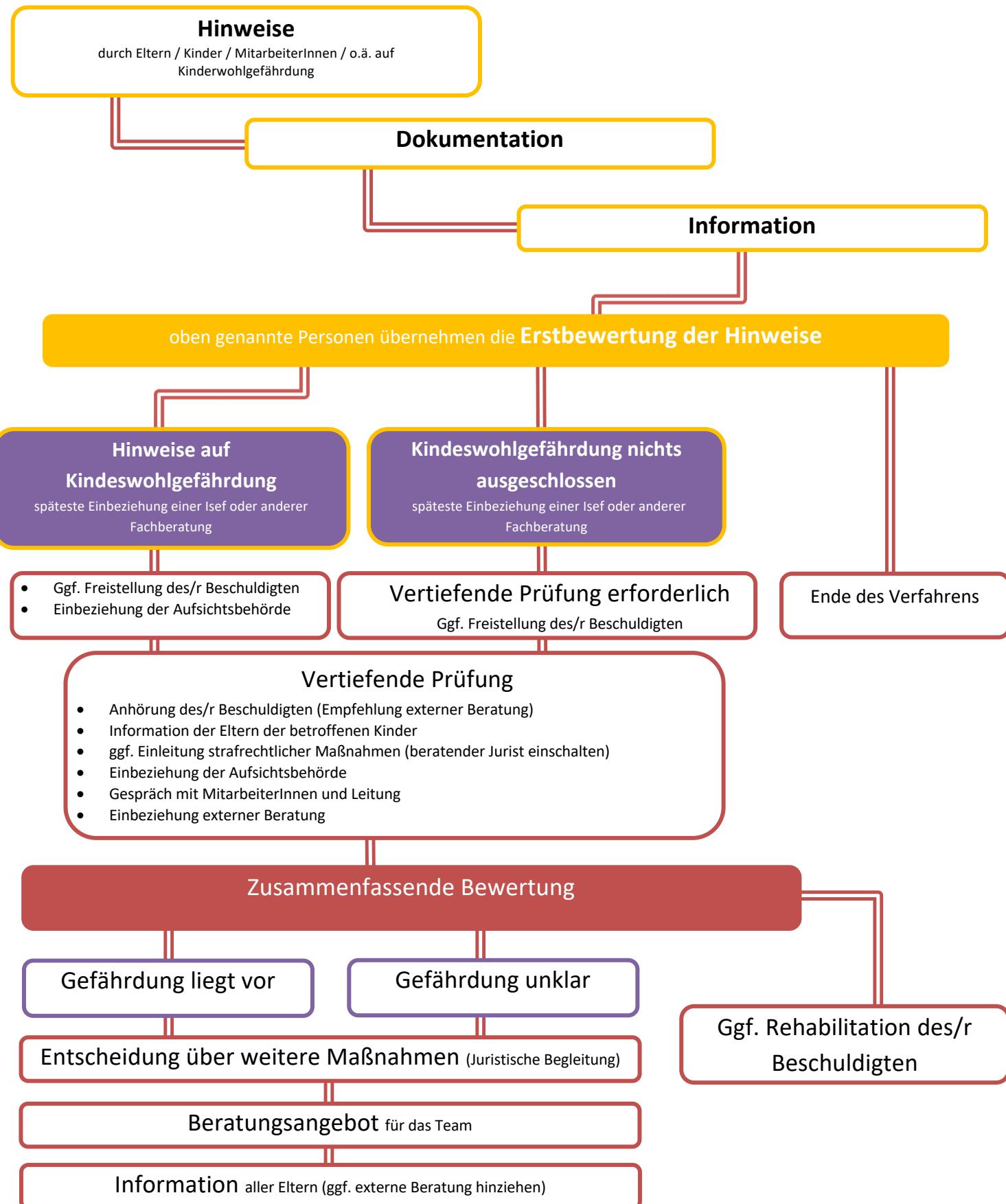


Es wird nach dem folgenden Ablauf gehandelt:

- *Verdachtsmoment gegen Mitarbeiter der Einrichtung:*  
Verdachtsäußerung durch Außenstehende oder innerhalb des Teams. Alle Mitarbeiter/innen sind dabei verpflichtet ein internes Verdachtsmoment unverzüglich der Leitung zu melden.  
Jede Verdachtsäußerung muss ernst genommen werden und der Hinweis selbst und jeder weitere Schritt lückenlos dokumentiert werden.
- *Verdacht gegen Leitung/Vorstand:*  
Sollte der Verdacht die Leitung/Vorstand betreffen wird an den Vorstand/Leitung gemeldet, behelfsweise jeweils an die Vertreter.
- *Insofern erfahrene Fachkraft (IseF):*  
Die Hinzunahme einer insofern erfahrenen Fachkraft ist bereits in diesem Stadium bereits angeraten. Nach der gemeinsamen Einschätzung werden Sofortmaßnahmen eingeleitet und umgesetzt.
- *Erstbewertung der Hinweise:*  
Die Erstbewertung der Hinweise wird durch die bis dahin einbezogenen Personen übernommen:
  - ⇒ *Erhärtung Verdacht/Unklare Gefahrenlage:* Sollte sich der Verdacht erhärten muss eine vertiefte Prüfung stattfinden. Spätestens hier sollte eine IseF hinzugezogen werden. Mit allen Beteiligten sollte unabhängig voneinander Gespräche geführt werden, um das weitere Vorgehen zu klären.  
Wiegen die Vorwürfe besonders schwer, müssen Schritte wie die sofortige Freistellung des betreffenden Mitarbeiters erfolgen.  
Eine Juristische Beratung kann bereits in diesem Stadium sinnvoll sein.  
Information der Eltern der betroffenen Kinder. Meldung an die Aufsichtsbehörde.
  - ⇒ *Verdacht bestätigt sich nicht, Ende des Verfahrens*
- *Bestätigung Verdacht:*  
Weiterhin Freistellung des Mitarbeiters, strafrechtliche Maßnahmen, Beratungsangebote für das Team, ggf. Information aller Eltern
- *Verdacht erhärtet sich nicht:*  
Rehabilitation des Mitarbeiters. Dem betroffenen Mitarbeiter/in müssen Hilfestellungen in Form von Supervision und Unterstützung seitens des Trägers zuteilwerden, um die Geschehnisse aufzuarbeiten.  
Um den Schutz der/s Mitarbeiter/in zu garantieren muss seitens des Trägers offen und klar mit den Eltern kommuniziert werden, um die Zweifel zu beseitigen. Dies kann in Form von Elternabenden stattfinden

# Handlungsschema

bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch MitarbeiterInnen der Spielzeit



### **1.3. Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung (§ 8a)**

Bei bestehenden Hinweisen einer Kinderwohlgefährdung außerhalb der Einrichtung (Umfeld Familie), handelt es sich um einen Verdachtsfalls nach §8a SGB VIII, entsprechend der *Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz* (siehe Anhang).

Eine sorgfältige Dokumentation der Informationen durch den Kinderschutzbeauftragten oder seinen Vertreter muss erfolgen.

Möglichst frühzeitig sollte außerdem eine Beratung durch eine zuständige insofern erfahrene Fachkraft (IseF) hinzugezogen werden (Kontaktadressen siehe unten).

*Es wird nach dem folgenden Ablauf gehandelt:*

- *Verdachtsmoment:*  
Die beobachtende Person informiert die Leitung/Vorstand über den Verdacht bzw. die Wahrnehmung und dokumentiert dies.
- *Rücksprache pädagogisches Team:*  
Gegebenenfalls Rücksprache mit dem gesamten Team unter Hinzunahme gewichtiger Anhaltspunkte.
- *Bestätigung Verdacht:*  
Bestätigen sich die Anhaltspunkte kann hier bereits eine Zusammenarbeit mit der insoweit erfahrenen Fachkraft stattfinden. Das Kind muss hierbei anonym bleiben.
- *Kontaktaufnahme insofern erfahrenen Fachkraft:*  
Möglichst frühzeitig sollte die Beratung einer IseF hinzugezogen werden
- *Gespräch mit den Erziehungsberechtigten:*  
Um die Gefährdung abzuwenden, gehen wir mit den Erziehungsberechtigten ins Gespräch. Dabei geben wir Hilfestellung oder vermitteln diese.
- *Kein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten:*  
Es kann vorkommen, dass für das Kind eine Gefährdung durch das Ansprechen der Erziehungsberechtigten nicht ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall wird zum Schutz des Kindes, kein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten stattfinden, sondern direkt mit der Insofern erfahrenen Fachkraft besprochen, ob eine Meldung an das Jugendamt erfolgen soll.
- *Zielsetzung und Umsetzung der Maßnahmen:*  
Gemeinsam mit Eltern oder IseF beschlossene, festgelegte und dokumentierte Maßnahmen werden im Anschluss im Team besprochen, insofern diese den pädagogischen Alltag betreffen. Anhand der Ausgangslage dieses Gespräches muss entschieden werden, wie der Fall begleitet wird.
- *Keine Veränderung:*  
Zeigen sich die Erziehungsberechtigten nicht einsichtig, verweigern die Kooperation und Hilfen, sowie Unterstützung, müssen weitere Schritte eingeleitet werden. Unter Umständen kann dies eine Meldung an das Jugendamt bedeuten.
- *Meldung Jugendamt:*  
Diese Meldung an das Jugendamt erfolgt durch die Leitung/den Vorstand in Absprache mit der Fachberatung.

## **2. Konkretes Vorgehen bei Übergriffen unter Kinder:**

Grundsätzlich nehmen wir Kinder mit ihren Belangen ernst. Der Übergang von Grenzverletzungen hin zu Übergriffen unter Kindern ist meist fließend und somit nur schwierig abzugrenzen. Ein unverzügliches, alters- und entwicklungsentsprechendes Einschreiten seitens der Mitarbeiter/innen ist daher sehr wichtig. So wird klar Stellung bezogen und eine Eskalation der Situation verhindert. Übergriffe können im Alltag unter Umständen nicht bemerkt werden und werden erst durch die Schilderungen anderer oder der Schilderungen des passiven Kindes bekannt. Auch in diesem Fall muss zeitnah, in Absprache mit Leitung und Träger reagiert werden.

*Es wird nach dem folgenden Ablauf gehandelt:*

- ***Zuwendung zum passiven/betroffenen Kind:***

Die Mitarbeiter/innen sind angehalten die Situation zwischen den Kindern sofort zu unterbinden und dem betroffenen Kind Trost und Schutz zu spenden. Dabei wird dem betroffenen Kind, in einem ruhigen Gespräch mit einer Bezugsperson, verbal signalisiert, dass das Verhalten des übergriffigen Kindes nicht korrekt war. Das betroffene Kind steht hierbei im Mittelpunkt. Zu beachten ist, dass dabei über das übergriffige Kind niemals abwertend gesprochen wird. Es geht dabei primär um den Schutz des betroffenen Kindes, weniger um die Schuldfrage. Ein gemeinsames Gespräch mit dem übergriffigen Kind ist zu vermeiden, da die Gefahr besteht, dass die Macht Dynamik bestehen bleibt. Wir dienen dem Trost und der Versorgung des passiven bzw. betroffenen Kindes.

- ***Zuwendung zum aktiven/übergriffigen Kind:***

Dem übergriffigen Kind muss ebenfalls in einem ruhigen Gespräch, direkt im Anschluss, die Grenzverletzung deutlich gemacht werden, wobei auch hier wieder darauf zu achten ist, das Kind als solches nicht abzuwerten, sondern lediglich das Verhalten, welches nicht tolerierbar war, deutlich aufzuzeigen und Handlungsschritte für zukünftige Verhaltensweisen/Reaktionen aufzuzeigen. Werden diese neu aufgezeigten Verhaltensweisen über längere Zeit erfolgreich umgesetzt ist es wichtig, dies dem Kind anerkennend zu verbalisieren, sodass sich dieses neue Verhaltensmuster festsetzt. Wir sind *nicht gegen* das aktive bzw. übergriffige Kind gerichtet, sondern eine Hilfe zur Verhaltensänderung. Jedes Kind ist schutzbedürftig, auch das Übergriffige!

- ***Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe:***

Je nach eventueller Unruhe in der Gruppe kann es wichtig sein, alle Kinder dazu altersgerecht abzuholen. Hierfür muss nicht ins Detail gegangen werden, der Fokus sollte auf dem Fehlverhalten und der klaren Grenzsetzung stehen. Die Gruppenregeln und eventuelle Maßnahmen sollten in der Gruppe besprochen werden. Nutzung altersgerechter, geeigneter Aufklärung durch Beispiele, Literatur, etc. um der Gruppe den Vorgang zu erklären und eine Verarbeitung zu ermöglichen

- ***Steuerung des Prozesses durch die Einrichtungsleitung und Träger:***

Um die richtigen Maßnahmen einleiten zu können, ist es wichtig, dass die Leitung, sowie auch der Träger frühzeitig in die Prozesse miteinbezogen werden.

- *Einbeziehen der Eltern:*  
Die offene und transparente Kommunikation, spiegelt sich auch hier wider, indem wir zeitnah mit den Erziehungsberechtigten, der am Vorfall beteiligten Kinder sprechen. Die Wahrung des Datenschutzes ist verpflichtend. Je nach Schwere und Art des Übergriffes empfiehlt es sich, aufgrund der zu erwartende Emotionalität der Eltern, die Leitung mit an den Gesprächen teilhaben zu lassen. Wünschen die Eltern Hilfestellung bieten wir ihnen diese gerne an und nennen ihnen gegebenenfalls Beratungsstellen.  
Wir sprechen bewusst nicht von Tätern und Opfern in diesem Zusammenhang. Unter Umständen kann es ebenfalls sinnvoll sein die gesamte Elternschaft z.B. durch einen Elternabend zu informieren und einzubeziehen
- *Hinweise auf Kinderwohlgefährdung:*  
Ergeben sich Verdachtsmomente nach §8a greift der Handlungsplan wie oben
- *Gemeinsame Reflexion und Verarbeitung im Team:*  
Eine professionelle Aufarbeitung sollte innerhalb des pädagogischen Teams erfolgen. Falls dies durch Mitarbeiter gewünscht wird, kann ggf. eine professionelle Hilfestellung/Supervision hinzugezogen werden.

### **3. Wichtige Adressen für Beratung/Beschwerde/Notruf:**

#### **3.1. Erstkontakt für Beschwerden/Verdachtsäußerungen:**

##### **3.1.1. Kontakt Intern:**

Für Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten steht der 1.Vorstand und die pädagogische Leitung, ersatzweise die jeweiligen Vertreter, in der Funktion des Kinderschutzbeauftragten zur Verfügung:

[vorstand@spielzeit-ev.de](mailto:vorstand@spielzeit-ev.de)

[heike.weiss@spielzeit-ev.de](mailto:heike.weiss@spielzeit-ev.de)

##### **3.1.2. Kontakt Extern:**

Der Aushang „Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“ mit dem Hinweis zur Aufsichtsbehörde und zur Möglichkeit der anonymen Meldung befindet sich im Flurbereich der Einrichtung und unter den nachfolgenden Kontaktdaten:

**Landeshauptstadt München  
Referat für Bildung und Sport  
Geschäftsbereich KITA  
Abteilung Freie Träger (KITA-FT)  
[ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de](mailto:ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de)  
Tel.: 089/ 233 – 84249 od. - 84451  
<https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kitas-aufsicht.html>**



### **4. Zuständige Infofern erfahrene Fachkräfte (IseF):**

Es besteht keine Bindung an den Wohnort des Kindes oder der Einrichtung:

- Referat für Bildung und Sport, Abteilung Fachberatung, Beratungsteam Kinderschutz und Krisen, Beratung für Kindertageseinrichtungen/Tagesheime, Schwerpunkt: Kindertageseinrichtungen des städt. Trägers, Landsberger Straße 30, 80339 München, [fb.kita.rbs@muenchen.de](mailto:fb.kita.rbs@muenchen.de), Tel. 233-8 46 66, Fax 233-8 46 39

- Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Städtische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Giesing-Harlaching, Oberbiberger Straße 49 81547 München, Tel. (089) 233-735959
- Stadtbezirke 1,2 und 3: Altstadt - Lehel, Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, Maxvorstadt Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Ev. Beratungszentrum München e.V.), Landwehrstraße 15 Rgb., 80336 München, [eb@ebz-muenchen.de](mailto:eb@ebz-muenchen.de), Tel. 590 48 130, Fax 590 48 190
- Stadtbezirke 1 und 13: Altstadt - Lehel, Bogenhausen Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Unsöldstraße 15, 80538 München, [erziehungsberatung@kjf-muenchen.de](mailto:erziehungsberatung@kjf-muenchen.de), Tel. 219 379 3-0, Fax 219 494 99
- Stadtbezirke 4 und 12: Schwabing-West, Schwabing – Freimann Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Aachener Straße 11, 80804 München, [beratungsstelle-sf.soz@muenchen.de](mailto:beratungsstelle-sf.soz@muenchen.de), Tel. 233-8 30 50, Fax 233-83051
- Stadtbezirk 5: Au – Haidhausen, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Kirchenstraße 88, 81675 München, [team@beratungsstelle-kirchenstrasse.de](mailto:team@beratungsstelle-kirchenstrasse.de), Tel. 488 826, Fax 489 986 21

## **5. Weitere Adressen zur Information und Beratung:**

- AMYNA e.V. – Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt: Mariahilfplatz 9, 81541 München, Tel. (089) 890 57 45-131, E-Mail: [info@amyna.de](mailto:info@amyna.de), [www.amyna.de](http://www.amyna.de)
- IMMA e.V. – Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen: Jahnstraße 38, 80469 München, Tel. (089) 260 75 31, E-Mail: [beratungsstelle@imma.de](mailto:beratungsstelle@imma.de), [www.onlineberatung.imma.de](http://www.onlineberatung.imma.de), [www.imma.de](http://www.imma.de)
- KIBS – Kinderschutz München e.V.: Kathi-Kobus-Straße 9, 80797 München, Tel. (089) 237169120, E-Mail: [mail@kibs.de](mailto:mail@kibs.de), [www.kibs.de](http://www.kibs.de)
- Beratung zum Kinderschutz im Stadtjugendamt, Luitpoldstraße 3, 80335 München, Tel. (089) 233499

## **6. Notrufnummern:**

- Polizei: 110
- Feuerwehr/Notarzt: 112
- Giftnotruf München: 089/19240